

Änderung des Bebauungsplans "Jäcklesäcker - östlicher Teil", Pliezhausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 2557/3 und 2557/9

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen die Änderung des Bebauungsplans „Jäcklesäcker - östlicher Teil“, Pliezhausen, im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 2557/3 und 2557/9 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB am TT.MM.JJJJ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den im zeichnerischen Teil vom 28.03.2019 dargestellten Bereich.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteil dieser Satzung ist der in § 1 bezeichnete zeichnerische Teil vom 28.03.2019.

§ 3 Ändern von Festsetzungen

(I) Die überbaubare Grundstücksfläche, festgesetzt durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) wird entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil vom 28.03.2019 geändert.

(II) Im Geltungsbereich der Änderung wird die Grundflächenzahl (GRZ - § 19 BauNVO) auf 0,8 angehoben.

(III) Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Jäcklesäcker - östlicher Teil“, die von diesen Änderungen nicht betroffen sind, bleiben unberührt und gelten fort.

§ 4 Begründung

Der Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung vom 28.03.2019 beigefügt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans ist.

§ 5 Belange des Artenschutzes

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass durch Abbruch- oder Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange (§ 44 BNatSchG) betroffen sind. Da die artenschutzrechtlichen Verbote unmittelbar gelten, weist die untere Naturschutzbehörde auf diese Problematik hin. Bei konkreten Bauabsichten sind bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu veranlassen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Rodung von Bäumen / Gehölzen sollte aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Vegetationszeit, also im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt als Satzung:
Pliezhausen, den TT.MM.JJJJ

Christof Dold
Bürgermeister